

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementpreis pro Monat inkl. Bringerlohn 60 Pfg., bei Selbstabholung 50 Pfg.; mit der illustrierten Wochenbeilage „Neue Welt“ inkl. Bringerlohn 75 Pfg., bei Selbstabholung 60 Pfg. — Durch die Post bezogen (Vorkostenliste Nr. 4841) vierteljährlich 1.80 Mk., für 2 Monate 1.20 Mk., für 1 Monat 60 Pfg. exkl. Postgebühren.

Chefredaktion:
Dr. Bruno Schoenlant.

Anzerate werden die halbpastene Zeitzeile oder deren Raum mit 20 Pfg. berechnet. Vereinskonzesse 15 Pfg. — Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Betrag ist im voraus zu bezahlen. — Anzerate müssen bis spätestens 9 Uhr früh in der Expedition aufgegeben sein. — Aufgebene Anzerate können nicht wieder zurückgezogen werden.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag und Expedition: Mittelstraße 6. Geschäftszeit 8—12 und 2—7 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen. Redaktion: Mittelstraße 6, part. Sprechstunde: 6—7 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen. — Telephon: Amt I. Nr. 2721. Telegrammadresse: Volkszeitung Leipzig.

Der schwedisch-norwegische Konflikt.

* Leipzig, 16. Dezember.

Am vergangenen Sonnabend hat der König von Schweden, der zugleich König von Norwegen ist, sich dahin entschlossen, daß er die Beschlußfassung des norwegischen Storting über das sogenannte Flaggengesetz nicht sanktioniert hat. Trotzdem wird aber der Beschluß des Storting gemäß den Bestimmungen des norwegischen Grundgesetzes als Gesetz bekannt gegeben, und der königliche Erlaß hierüber ist bereits ausgefertigt.

Das ist die neueste Phase im Unionsstreit zwischen Schweden und Norwegen, der nun schon lange Jahre, zum Teil mit heftiger Erbitterung, gekämpft worden ist.

Der Entschluß des Königs zeigt, daß die Verhältnisse sich wieder einmal sehr zugespitzt haben. Denn seit dem Bestehen der Union (1814) geschieht es nun zum erstenmal, daß in Norwegen ein Gesetz in Kraft tritt, das vom Könige nicht sanktioniert ist.

Das norwegische Grundgesetz bestimmt, daß Gesetzesvorschläge, die das Storting dreimal hintereinander bei zwei dazwischen liegenden Neuwahlen annimmt, Gesetz werden, selbst wenn der König seine Sanktion verweigert. Während der Regierung des jetzigen Königs ist zweimal Anlaß gewesen, sich des betreffenden Paragraphen des Grundgesetzes zu erinnern: 1882, als ein Gesetz über die Veränkerung der zu den Pfarrhöfen gehörigen Ländereien, und 1884, als ein Gesetz über die Anstellung der Kirchspielvikare zum drittenmal angenommen wurde, nachdem der König zweimal sein Veto eingelegt hatte. In beiden Fällen hat schließlich der König nachgegeben und die Sanktion erteilt; vernünftigerweise, da es ja nach dem klaren Wortlaut des Grundgesetzes ganz gleichgültig war, ob er die Sanktion gab oder nicht.

Wenn nun jetzt beim Flaggengesetz der König von der bisherigen Praxis abweicht, so muß einmal in Betracht gezogen werden, daß das bereits 1893 und 1896 und nun zum drittenmal am 11. November angenommene Flaggengesetz für die Union eine ganz andere Bedeutung hat, als die beiden genannten Gesetze, andererseits, daß sich in letzter Zeit wieder in Stockholm eine Nervosität gegenüber dem „Brudervolk“ geltend gemacht hat, die schärferes Auftreten verlangt.

Durch das Flaggengesetz wird im wesentlichen die Bestimmung aufgehoben, daß norwegische Handelsschiffe, um in einem ausländischen Hafen „Schutz und Beistand von Sr. Majestät Gesandtschaften und Handelsagenten“ zu er-

halten, die Flagge mit dem Unionszeichen führen müssen. Wenn ein Jahr nach Veröffentlichung des Gesetzes im Reichsanzeiger verfloßen sein wird, werden also die norwegischen Kaufahrtschiffe unter der „reinen“ norwegischen Flagge ohne den „schwedischen Salat“ in die Welt hinaussegeln und unter dieser Flagge denselben Schutz genießen, wie jetzt, wo die Handelsflagge mit einem Abzeichen versehen ist, das die Union mit Schweden anzeigt.

Nun besteht kein Zweifel, daß die Norweger zu ihrer Forderung einer reinen Flagge berechtigt sind. Denn Norwegen ist und war immer ein freies, selbständiges Königreich, wie es im ersten Paragraphen des Grundgesetzes von 1814 heißt: „Das Königreich Norwegen ist ein freies, selbständiges, unteilbares und unablässiges Reich, mit Schweden vereint unter einem König.“ Dieser Paragraph ist auch in die Unionsakte von 1815 wörtlich hinübergenommen.

Norwegens Souveränität kann also, wie Fridtjof Nansen kürzlich in einem Artikel der Times, der ausländische Leser über den Unionsstreit orientieren soll, ausgeführt hat, auf keinen Fall bestritten werden. Im Jahre 1814 willigte Norwegen in die Union mit Schweden auf der Grundlage ein, daß beide Länder völlig gleichgestellt sein sollten. Erst als man sich über die Union geeinigt und im Grundgesetz die notwendigen Veränderungen vorgenommen waren, wählte Norwegen freiwillig den König von Schweden zum Könige von Norwegen. Das einzige, was die beiden Länder gemeinsam haben, ist der eine König mit dem gemeinsamen Recht, für beide Länder Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Die Union kann also bezeichnet werden als eine Offensiv- und Defensivunion unter derselben Dynastie. Der Charakter der Union wird klar beleuchtet durch die Tatsache, die Nansen heranzieht, daß zwischen Norwegen und Schweden eine Zollgrenze besteht, wie z. B. auch zwischen England und Norwegen.

Der Streit zwischen den beiden Bundesvölkern ist nun in der Hauptsache der Frage nach Ordnung der auswärtigen Angelegenheiten entsprungen. Alles, was sonst noch an wesentlichen Zwistigkeiten existiert, gruppiert sich um und gliedert sich an diese Frage, die niemals zufriedenstellend gelöst worden ist, seitdem die Union gestiftet wurde.

Die Darstellung, die Nansen in dem genannten Artikel gegeben hat, ist von den Radikalen wie von den Konservativen übereinstimmend als korrekt anerkannt worden, und es ist daher am besten, seine Auseinandersetzungen wörtlich wiederzugeben.

Seit 1814 sind nach vorläufiger Ordnung die aus-

wärtigen Angelegenheiten in der Regel für beide Länder von dem schwedischen Minister besorgt worden. Dies war aber vor 1885 für die Gefühle der Norweger nicht so verlegend, da vor dieser Zeit die auswärtigen Angelegenheiten nach der norwegischen wie der schwedischen Verfassung als wesentlich unter die persönliche Leitung des gemeinsamen Souveräns gehörig zu betrachten waren. Vor 1885 hatte die schwedische Verfassung eine Bestimmung (§ 11), daß der König die auswärtigen Angelegenheiten so vorbereiten konnte, wie er es am dienlichsten fand, und es gab zum Beispiel kein Gesetz, das ihm verbot, einen norwegischen Minister die norwegischen auswärtigen Angelegenheiten allein behandeln zu lassen, wie das auch wirklich geschehen ist.

Im Jahre 1885 nahm aber Schweden eine Änderung des § 11 vor, wodurch dieses Privileg des Königs wesentlich verändert wurde. Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und der Kabinettsrat, in dem diese Angelegenheiten erledigt werden, wurde nun in Schweden der vollen konstitutionellen Verantwortlichkeit unterworfen, und sie wurden infolgedessen abhängiger vom schwedischen Parlament (Riksdag) als bisher. Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten wurde auf diese Weise in bedeutender Ausdehnung dem gemeinsamen Souverän entzogen und ganz einem ausschließlich schwedischen Minister übertragen, der nur in Schweden verantwortlich und von dem schwedischen Reichstag abhängig ist.

Nachdem dies geschehen war, wurde es natürlich für Norwegen eine unabwiesbare Notwendigkeit, hinsichtlich der norwegischen auswärtigen Angelegenheiten eine für einen souveränen Staat zufriedenstellende Ordnung der Dinge anzuführen. Darin sind alle Parteien in Norwegen wie in Schweden einig, aber über die Art, wie Ordnung geschaffen werden soll, sind die Meinungen in beiden Ländern sehr verschieden, und es ist eine beklagenswerte Tatsache, daß von schwedischer Seite noch kein Vorschlag gemacht worden ist, den auch nur eine der politischen Parteien in Norwegen hätte annehmen können.

Soweit die Nansen'sche Darstellung des Sachverhalts. Es muß einerseits noch hervorgehoben werden, daß sich das schwedische Parlament im Jahre 1885 vollumfänglich bewußt war, daß es mit der Verfassungsänderung die Norweger vor den Kopf stoßen würde. Ein von liberaler Seite eingebrachter Antrag, dem norwegischen Storting zu gewähren, was dem schwedischen Reichstag billig schien, wurde abgelehnt und die schwedische Einbildung, daß Schweden in der Union die Vorherrschaft habe, gestärkt. Auf der anderen Seite nun hat die Verletzung des norwegischen Selbstgefühls dazu

Seuilleton.

Waldbrand verboten.

Ein Fest auf Haderslevhus.

Novelle von Theodor Storm.

Rolf fühlte noch, wie ihm der Atem derzeit bei diesen Worten frei geworden, wie lind die Nachtlust durch sein Haar gestrichen, da er sie später und vergebens ihr entgegenbrag. — Weis und in Qualen rief er ihren Namen.

Es dunkelte mehr und mehr, und der Ritter war aufgestanden, um in die Burg zurückzugehen; da drang ein dröhnender Ton vom Aufenthor herein, das schon geschlossen war; dort zingen Schalltastel und Hammer in Ketten an dem Pfosten, es hatte jemand angeschlagen, um Einlaß zu begehren. Dann knarrte das größere Thor, und bald schritt aus der Einfahrt einer der Wächter über den Hof und meldete: „Ein Vot vom Schloßhauptmann zu Haderslevhus!“

„So spät?“ Rolf Lembeck war es, als habe er unsichtbar einen Schlag erhalten. „Laß ihn hierher kommen!“

Es ritt dann einer in den Hof, und als er näher kam, erkannte der Ritter bei dem Mondschein, das schon über den Seitenban hereinfiel, daß er bunt und lustig gekleidet war: von der Achsel hing ihm ein Mohrt Seidengeschwür, auch solche Feder von der Haubenkappe. Als er aber schwerfällig von seinem weißen Pferde gestiegen und, das Tier dem Knechte übergebend, mit entblößtem Haupte vor den Ritter getreten war, sah dieser, daß es ein alter Mann sei, dessen weißer Knebelbart über einem zahnelosen Munde hing.

Der verneigte sich und begann eine lange, kaum verständliche Ansprache; doch der Ritter fiel ihm in die Rede: „Ich hab' keine Lust am Ueberflüssigen; mach es Dir bequem, sag's kurz, was Dein Herr von mir begehrt! Mir klau's, als sollst Du mich gar zur Hochzeit laden?“

„Ihr habet recht gehdret, Herr Ritter,“ sprach der Vot; „ich aber dank' Euch für den Nichtsteig.“

„Zur Hochzeit?“ frug Rolf Lembeck sinnend. „Man pflegt sonst solche Ladung am hellen Morgen zu bestellen!“

„Verzeihet, Herr! Ich bin nur der älteste der Knechte und bin geritten, wie der Herr mich ausgesandt.“

„So sprich denn, wessen Hochzeit gilt es? Will Euer Herr der Witterschaft Valet geben?“

Da schien der Vot sich mühsam aufzuraffen, und erst nach einer Weile sprach er: „Die Jungfrau Dagmar, des Herrn letztes Kind ist es, zu deren Festtag ich Eure Gegenwart erbitten soll.“

Der Ritter schwieg, in seinem Hirn ersticke er den Schrei: „Du lägst!“ Nur sein Antlitz wurde braun und wieder blaß; aber der Vot sah es nicht, denn der Ritter sah in Lindenschatten. Mit trockener Stimme sprach er endlich: „So sag mir, wie heißt der Mann, dem solch Glück gefallen ist?“

„Herr,“ erwiderte der Alte, „ein schneller Freier ist es gewesen! Ich sah ihn nicht, und ward sein Name mir nicht genannt; doch soll er weit in der Welt bekannt sein. Es fehlt an ritterbürtigen Zeugen; drum wolle der Jungfrau die erbetene Ehre anthon! Wenn Tyr mit Mondesanfgang kommt, wird es recht sein!“

Wieder schwieg der Ritter, und der Vot stand hartend vor ihm. Einzelne Knechte mit träben Hornleuchten gingen über den Hof, und wenn im Flügel die Thür nach der Gesindestube aufging, flog ein Lichtschein durch die Mauer-

schatten; im Brunnen fielen die Tropfen von dem Eimer tönend in die Tiefe. Da kam ein junger Schritt vorüber. „Gehrt, bist Du es?“ rief der Ritter.

„Ich bin es, Herr!“

„So nimm den Voten mit Dir und laß ihm guten Trunk geben!“

„Und was für Kunde,“ frug dieser, „bring ich meinem Herrn?“

„Geh' nur! Wo Jungfrau Dagmar hochzeitet, darf ich nicht fehlen!“

Sie gingen, und der Ritter sah wieder auf der Lindensbank. Vergebens bohrte sein Verstand an diesen Rätseln; aber in seinem Inneren kochte es vor Weh und Grimm.

Am nächsten Tage, da schon die Abendshatten fielen, stand in einem Burggemache Gaspard der Nabe vor seinem Herrn; die Augen des klugen Gesichtleins blickten fast erwidert. „Du siehst übel aus; was ist Dir?“ sprach der Ritter, der mit aufgestültem Arm am Tische saß.

„Herr, für uns ist üble Zeit,“ erwiderte der Schreiber und sah dem anderen in die verwachten hohlen Augen. „Wenn Tyr's erlaubt, Ihr gleichet selber kaum einem Hochzeitsgast!“

Ein schweres Atmen war die einzige Antwort. „Herr! rief Gaspard plötzlich, „gehst nicht wohin man Euch geladen hat!“

Wie abwesend sah ihn der Ritter an: „Meinst Du? Weshalb nicht, Gaspard?“

„Verzeihet, wenn ich von Euren letzten Tagen mehr weiß, als Tyr denkt!“ — und Gaspard ließ den Kopf auf die Seite sinken — „Ihr seid doch unglücklich in Euren Herzen! Herr, trauet nicht den Dänen!“